

Satzung

der

Kita „Kind in Hondelage“ e.V.

**Kindergruppen:
Die kleinen Strolche
Die Schunterzwerge**



Hondelage, Juni 2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Kita „Kind in Hondelage“ e.V. Der Sitz des Vereins ist Hondelage.

(3) Der Verein ist unter der Nummer 2732 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte in Form einer Elterninitiative.
- b) die sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Kindergartenalter von 2 bis 6 Jahren.

(3) Der Vereinszweck dient u.a. folgenden Zielen:

- a) sozialpädagogisch qualifizierter Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.
- b) Integration von Kindern aller sozialen Schichten, unterschiedlichen Alters sowie behinderter und nicht-behinderter Kinder.
- c) Schaffung von Bedingungen, unter denen die Kreativität der Kinder gefordert und gefördert wird, unter denen sie soziale Bindungen zu anderen Kindern aufbauen, die von gegenseitiger Achtung und Gewaltfreiheit geprägt sind.
- d) der freiheitlichen Gestaltung der Lehr-Lern-Spiel-Situation im Kindergarten durch Einhaltung von kleineren Gruppen.

(4) Der Verein ist konfessionell ungebunden und abhängig von der Mithilfe der Eltern.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt. Eltern eines betreuungsbedürftigen Kindes gelten als ein Mitglied; die Erklärung eines Elternteils gilt auch als Erklärung des anderen.

(2) Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung. Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

(5) Über die Aufnahme eines Kindes in eine der Gruppen des Vereins entscheidet ebenfalls der Vorstand, jedoch in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal.

(6) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder; aktive Mitglieder sind diejenigen, deren Kinder in eine Gruppe, bzw. in eine Tageseinrichtung aufgenommen worden sind. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zuvor einen Betreuungsvertrag, in dem die Rechte und Pflichten bezüglich des Besuches des Kindes in der Tageseinrichtung geregelt worden sind, mit dem Verein abzuschließen. Scheidet das Kind aus der Gruppe bzw. der Tageseinrichtung aus bzw. wird es ausgeschlossen, endet die aktive Mitgliedschaft der Eltern.

Alle nicht aktiven Vereinsmitglieder sind passive Vereinsmitglieder.

§5 Elternarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

(1) die zur Erhaltung der vom Verein genutzten Räumlichkeiten und dem Außengelände erforderlichen Arbeiten in Gemeinschaft zu leisten, auch solche, zu denen sich der Verein gegenüber den Eigentümern der Räumlichkeiten verpflichtet hat.

(2) Vertretungsdienste in der Gruppe zu leisten.

(3) Diverse Arbeiten zur Unterstützung der Erzieherinnen um einen reibungslosen Ablauf des Kindergartenalltages zu bewältigen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sowie der erweiterte Vorstand sind von oben aufgeführten Arbeiten bis zum Ende des Kindergartenjahres befreit.

(5) Ein vergütetes Arbeitsverhältnis zwischen aktiven Mitgliedern und dem Verein ist nicht gestattet.

§5.1 Pflichten der aktiven Mitglieder (Elternarbeit)

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen, insbesondere den Versammlungen, teilzunehmen.

(2) Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres besitzt jedes Mitglied, vorausgesetzt, dass es in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, in den Vereinsversammlungen aktives und passives Wahlrecht. Gemäß §34 BGB ist ein Mitglied jedoch von den Abstimmungen ausgeschlossen, in denen über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein beschlossen werden soll.

§ 5.2 Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse, sowie zur tätigen Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet.

(2) Die Mitglieder zahlen pro Familieneinheit einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Monatsbeitrag (Elternbeitrag). Dieser wird monatlich mit den Elternentgelten (§7) abgebucht. Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Vorstandes. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung seitens des Vorstands. Neben dem schon geschuldeten Betrag werden die nächsten sechs Monatsbeiträge im Voraus fällig und mit einer Mahnung in Rechnung gestellt. Sollte nach Ablauf der Fristsetzung der Rückstand nicht ausgeglichen worden sein, kann das

Mitglied wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 6 vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Verzug ist der Verein jederzeit berechtigt, gerichtlich gegen das Vereinsmitglied wegen des ausstehenden Betrages vorzugehen.

(3) Die aktiven Mitglieder leisten pro Familieneinheit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Pflichtstunden. Für nicht im Abrechnungszeitraum geleistete Pflichtstunden kann ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Geldbetrag (Ersatzbeitrag) erhoben werden. Dies erfolgt durch schriftliche Rechnung. Wird der in Rechnung gestellte Betrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist gezahlt, kann das Mitglied wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäß § 6 vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Verzug ist der Verein jederzeit berechtigt, gerichtlich gegen das Vereinsmitglied wegen des ausstehenden Betrages vorzugehen.

Die Zahlung des Ersatzbeitrages ist während der Mitgliedschaft nur für ein Jahr zulässig. Wird das Mitglied wegen Nichtleistung der Arbeitsstunden ausgeschlossen, kann der Ersatzbeitrag für den gesamten Zeitraum den das Mitglied keine Pflichtarbeitsstunden geleistet hat, verlangt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt, sich der Elternarbeit entzieht oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden; für die Aufhebung des Ausschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwischen dem Ausschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Im Falle des Ausschlusses kann ein Bußgeld in Höhe von zwei Monatsentgelten zuzüglich Mitgliedsbeitrag verhängt werden.

§7 Leistungen der Vereinsmitglieder

(1) Jedes passive Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die folgenden Zahlungen zu leisten:

- a) einen doppelten Mitgliederbeitrag
- b) das Betreuungsgeld, das sich aus dem mit dem Verein abgeschlossenen Betreuungsvertrag ergibt.

(3) Grundlage für die Betreuungsgelder bildet die jeweils gültige Entgeltstafel der Stadt Braunschweig. Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die

Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Neben den obigen Leistungen sind die Verpflichtungen zu erbringen, die sich aus §5 der Satzung ergeben.

§8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, welche die Aufgaben des Vorstandes untereinander teilen. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Kassenführung. Zusätzlich zu diesen drei Personen können zwei Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand bei seinen Beschlussfassungen beraten. Aus der Elternschaft jeder Kindergruppe soll möglichst ein Mitglied in den Vorstand bzw. als Beisitzer gewählt werden. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie oder der Partner nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Ehemals abberufene Vorstände stehen nicht wieder zur Wahl.

(2) Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) einstellen, dem in diesem Falle sämtliche verwaltungstechnischen Arbeiten – mit Ausnahme der Kassenführung – obliegen. Für seinen Geschäftsbereich erhält der Geschäftsführer die Vollmacht, den Verein nach außen zu vertreten.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung (§10) und führt die Niederschriften über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht der Geschäftsführer (Abs. 2)

erledigt. Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- a) die Organisation von Elternarbeit
- b) die Durchführung von Mitarbeiterbesprechungen
- c) Personalentscheidungen
- d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Vertretung des Vereins nach außen (Öffentlichkeitsarbeit)
- f) Kassenführung mit jährlichem Kassenbericht
- g) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten und vom Vorstand zu unterschreiben. Protokolle gelten als genehmigt, wenn sie bei der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich zu Beginn der Amtsperiode oder bei der einzelnen Beschlussfassung erklären. Als schriftliche Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per E-Mail oder andere digitale Austauschformen gemeint. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Die Tätigkeiten im Vorstand sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Angestellte des Vereins können grundsätzlich keine Tätigkeit im Vorstand ausüben. In Ausnahmefällen kann eine Doppelfunktion für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten zugelassen werden.

(10) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt weiterführen möchte und sich kein anderes Mitglied zur Wahl stellt, ist lediglich eine Bestätigung erforderlich.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(12) Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, in der die einzelnen Zuständigkeiten, Arbeitsbereiche und Abläufe der Vorstandsarbeit geregelt sind. Diese ist einstimmig zu beschließen.

(13) Scheidende Vorstandsmitglieder sollen ihrem Nachfolger innerhalb von 14 Tagen eine ausführliche Einarbeitung gewährleisten.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Wahl des Vorstands

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Festsetzung der Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dieser Anzahl eingeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied schriftlich an alle Mitglieder und unter Nennung aller Tagesordnungspunkte einzuberufen.

(7) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung). Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit genehmigt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so wird sie innerhalb von vier Wochen wiederholt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

(10) Die angestellten pädagogischen Mitarbeiter(innen) des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Gast teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglieder des Vereins.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

§12 Finanzierung

Der Verein finanziert sich neben Elternentgelten und Mitgliedsbeiträgen, sowie Spenden, aus Zuschüssen der Stadt Braunschweig und des Landes Niedersachsen.

§ 13 Kindergartenordnung

(1) Der Vorstand stellt eine Kindergartenordnung auf, die die Benutzung des Kindergartens und die Mitwirkung der Eltern regelt. Die Ordnung muss den Bestimmungen des Niedersächsischen Kindergartengesetzes entsprechen.

(2) Die Kindergartenordnung behandelt die organisatorischen und betriebsrelevanten Fragen der Kita „Kind in Hondelage“. Alle pädagogischen Belange werden in ihrem pädagogischen Konzept bearbeitet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Kindergartenordnung. Änderungen der Kindergartenordnung können nur auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass stets zwei Kassenprüfer im Amt sind. Der Kassenprüfer bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Kassenprüfer prüfen Kasse und Bücher des Vorstandes in jedem Geschäftsjahr und erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

(3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gem. §10 mit zweidrittel Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen jeweils der Jugendarbeit der ev.-luth. St. Johannes

Gemeinde Hondelage und der Jugendarbeit Hondelage der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Braunschweig zu. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

(3) Der zuletzt amtierende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden. Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.06.2017 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 22.03.2017.

Braunschweig, den 08.06.2017

Gunes Bilgic - Vorstand -

Katrin Ebus - Vorstand -

Anne Meier-Harr - Vorstand -